

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 120

ausgegeben am 26. März 2021

Verordnung

vom 23. März 2021

betreffend die Abänderung der Verordnung über befristete Massnahmen im Bereich des Dienstrechts des Staatspersonals in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

Aufgrund von Art. 60 und 61 des Gesetzes vom 24. April 2008 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG), LGBI. 2008 Nr. 144, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung geltenden Rechts

Die Verordnung vom 19. Januar 2021 über befristete Massnahmen im Bereich des Dienstrechts des Staatspersonals in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19), LGBI. 2021 Nr. 15, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3a

Anstellung von Personal

1) Dem Amt für Personal und Organisation obliegt nach Massgabe von Abs. 2 die befristete Anstellung von Personal für Funktionen in Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19).

2) Die Anstellung hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtsstellenleiter zu erfolgen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, so entscheidet die Regierung über die Anstellung. Der Regierung sind die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen, insbesondere eine schriftliche Stellungnahme des Amtes für Personal und Organisation sowie des zuständigen Amtsstellenleiters, beizulegen.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef